



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf, vertreten durch FA, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert. Der Bescheid ergeht gemäß § 200 Absatz 1 BAO vorläufig.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) ist Abteilungsleiterin in einer österreichischen Bank. Im Zuge der Arbeitnehmerinnenveranlagung 2009 machte sie Umschulungskosten im Zusammenhang mit Ausbildungskosten zur Psychotherapeutin in Höhe von € 3.000,00 geltend. Die Umschulung diene der Schließung der zu erwartenden Pensionslücke. Die Umschulung wird mit hervorragendem Erfolg absolviert.

Unter Hinweis auf den aktuell ausgeübten Beruf, welcher gut dotiert sei, sodass bessere Verdienstchancen im neuen Beruf nicht angenommen werden können, versagte das Finanzamt den Ausgaben den Charakter von Umschulungskosten.

Mit Schriftsatz vom 5.1.2011 verweist die Bw. neuerlich auf das von ihr ernsthaft, zielstrebig und bisher erfolgreich betriebene Studium an der Sigmund Freud Privatuniversität. "Ich befinde mich derzeit im Abschluss einer zweijährigen intensiven Ausbildung (Propädeutikum), die sich gemäß § 3 des Psychotherapiegesetzes aus einem theoretischen Teil mit einer Gesamtdauer von zumindest 765 Stunden und einem praktischen Teil mit einer Gesamtdauer von zumindest 550 Stunden zusammensetzt. Darüber hinaus habe ich bis dato bereits 9.000 Euro an Studiengebühren für den Studiengang "Psychotherapiewissenschaft" an der SFU aufgewendet. Nach dem Propädeutikum werde ich das Fachspezifikum mit zumindest 300 Theoriestunden und 1600 Praxisstunden anschließen. Bei der Ausbildung zum Psychotherapeuten handelt es sich also um eine lange, intensive und kostspielige Ausbildung. Die Höhe der Aufwendungen und die Dauer der Ausbildung, die eine umfassende berufliche Qualifikation vermittelt, zeigen auf, dass ich tatsächlich die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin anstrebe und die Ausbildung nicht in meiner privaten Sphäre liegt." Zudem sei betreffend einer seit dem Jahr 1977 angemieteten, privat genutzten Nebenwohnung (Atelier) das vertragliche Recht zur persönlichen Berufsausübung vereinbart worden.

Über Aufforderung gab die Bw. bekannt eine Kürzung der ASVG Pension durch die Aufnahme der beabsichtigten Tätigkeit sei ebensowenig zu erwarten wie ein persönlicher Leistungsabfall, wobei auf die Absolvierung des Propädeutikums und des Bakkalaureats innerhalb der Mindeststudiendauer mit sehr gutem Erfolg verwiesen wird.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 4 Absatz 4 Ziffer 7 EStG 1988 sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, jedenfalls Betriebsausgaben.

Unbestritten ist, dass die in Rede stehende Bildungsmaßnahme keine Werbungskosten mit der aktuell ausgeübten Tätigkeit darstellen, sondern grundsätzlich als Umschulungskosten zu beurteilen sind, zumal die Ausbildung den Einstieg in eine neue (selbständig ausgeübte) berufliche Tätigkeit ermöglicht.

Strittig ist, ob das von der Bw. ernsthaft und erfolgreich betriebene in finanzieller Hinsicht aufwendige Studium für sich allein bereits einen über die bloße Absicht zur Aufnahme einer künftigen beruflichen Tätigkeit hinausgehenden, objektiv nachvollziehbaren Umstand darstellt.

Im Hinblick auf das noch nicht beendete Studium und der noch nicht erfolgten Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob die geltend gemachten Ausbildungskosten tatsächlich im Zusammenhang mit der Erschließung einer Einkunftsquelle (d.h. mit der Erzielung positiver Einkünfte) stehen. Der Verweis auf die mietrechtliche Zulässigkeit einer beruflichen Nutzung des seit Jahrzehnten angemieteten und privat genutzten Ateliers vermag hieran nichts zu ändern.

Im Sinne einer einheitlichen Entscheidungspraxis wird der Ungewissheit (fehlende konkrete Anhaltspunkte in Bezug auf die tatsächliche Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit) mit der Erlassung eines vorläufigen Bescheides Rechnung getragen (vgl. UFS journal April 2012, Seite 157 ff.; UFS Entscheidungen zum Verfahrensrecht, Mag. Johann Fischerlehner).

Wien, am 12. September 2012